

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Hipp-Unternehmensgruppe

(Stand September 2012)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Rangfolge:
Es gelten für Art und Umfang der beidseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung einschließlich der der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation),
 - die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
 - der vereinbarte Terminplan,
 - spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
 - die Baustellenordnung,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge

§ 2 Subunternehmer

- (1) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich den von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernehmen hat.
- (2) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§ 3 Angebot - Bestellungen - Bestellunterlagen

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.
- (4) Unsere Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen - Abtretungsverbot

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wie in der Bestellung ausgewiesen einschließlich sämtlicher Nachlässe, Verpackungs- und Transportkosten.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Uns steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.
- (3) Rechnungen sind unter Bezugnahme auf unsere Bestellnummer zu erstellen. Sie werden nach unserer Wahl in Euro oder in einer anderen Währung erstellt.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto mit Zahlungsmittel unserer Wahl.
- (5) Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

§ 5 Vorbehalt der Konzernverrechnung

- (1) Der Lieferant ist damit einverstanden, daß die Forderungen, die einzelne in der Hipp-Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, die über Beteiligungsbrücken von mindestens 50% verbunden sind gegen den Lieferanten erwerben, allen Hipp-Unternehmen als Gesamtgläubiger zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jedes Hipp-Unternehmens.
- (2) Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Lieferant gegenüber einem Hipp-Unternehmen hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Hipp-Unternehmen als Gesamtgläubigern.
- (3) Bei Forderungen des Lieferanten gegen ein Hipp-Unternehmen darf dieses mit eigenen Forderungen und denen anderer Hipp-Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufrechnen/verrechnen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.
- (5) Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechtigung auf den Saldo.
- (6) Wir verzichten darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den Lieferanten zu widersprechen.

- (7) Über die zur Konzernverrechnung berechtigten Hipp-Unternehmen geben wir auf Anfrage Auskunft.

§ 6 Liefer- und Leistungstermine - Anlieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferung oder Leistung sind bindend. Ist bedungen, dass die Leistung des Lieferanten genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll (absolutes Fixgeschäft), so können wir, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Verträge zurücktreten oder, falls der Lieferant im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug; bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieses Monats.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% und bei Unternehmern (natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) in Höhe von mindestens 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Im Übrigen sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Anlieferungen durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte hat während unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (6) Die Versandanschriften werden in der Bestellung vorgeschrieben und können durch unsere schriftliche Mitteilung bis zur Lieferung geändert werden.
- (7) Die Lieferung hat bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb unseres Geländes und unserer Gebäude zu erfolgen. Transport und Abladen, ggf. Aufstellen erfolgen auf Risiko des Lieferanten.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.

§ 7 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle:

- (1) Bei Betreten und Befahren unseres Werksgeländes/ unserer Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Die vor Ort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (2) Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Lieferanten eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 Gefahrenübergang - Verpackung - Dokumente

- (1) Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferung/Leistung uns übergeben und von uns abgenommen ist.
- (2) Für bestellte Ware verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein und dem Stand der Technik und den Empfehlungen der relevanten Behörden vor Ort entsprechen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung diesbezüglich bestehender Vorschriften und einschlägiger Hipp-Spezifikationen, sowie für aus der Verletzung dieser Pflichten resultierende Schäden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine vollständig zu übergeben und darauf exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterläßt er dies, so sind Kosten für Verzögerungen in der Bearbeitung vom Lieferanten zu erstatten.

§ 9 Qualität, Qualitätskontrolle, Umweltschutz, Soziale Standards

- (1) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 765/2008 zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften un- aufgefordert nachzuweisen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils vor Ort geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und, so weit nichts anderes bestimmt ist, auch den jeweils geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (2) Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere im Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Ferner sind wir berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen im Einflussbereich des Lieferanten und seiner Vorlieferanten, namentlich auf den Feldern, in den Ställen, in den Produktions- und Lagerstätten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so daß im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- (3) Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Um-

weltschutzvorschriften. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Umweltbelastungen in seinem Einflussbereich zu vermeiden bzw. zu vermindern und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich auch, Hipp bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

- (4) Hipp begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000).
- (5) Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe strengstens untersagt.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Sozial-Standards, wie sie in dem nachstehend abgedruckten **Kodex der Hipp-Unternehmensgruppe** im Einzelnen niedergelegt sind.

§ 10 Haftung – Mängelrüge – Mängelansprüche – offene und verdeckte Mängel

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefährübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Der Lieferant übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie Er garantiert somit für die Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie).
- (3) Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
- (4) Der Lieferant haftet nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften weiter insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.
- (5) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rüfepflicht gilt folgendes: Unsere Untersuchungs- und Rüfepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Die Rüge solcher offenkundiger Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 12 Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände und Fremdkörper in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.

- (8) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit Ablieferung an der Verwendungsstelle.

§ 11 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß Auftragsrecht sowie gemäß Deliktsrecht zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal 2-fach maximiert p.a. – zu unterhalten; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

(Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster usw.), Urheberrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese in unserem Eigentum. Der Lieferant hat die Verpflichtung, beigestelltes Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Verbindung/Vermischung eintritt. Der Lieferant verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden nur für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den

anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung.

- (2) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
- (3) Soweit die uns gemäß Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, namentlich alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen – insbesondere auch, wenn sie dem Lieferanten irrtümlich zugehen - strikt geheim zu halten; diese bleiben unser Eigentum. Dritten gegenüber dürfen sie, ebenso wie danach hergestellte Waren, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Lieferanten zu fordern. Sie sind spätestens nach Vertragsende an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtung, so ist er uns schadenersatzpflichtig.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Beauftragung mit Werk- oder Werklieferungsleistungen kann von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (2) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gilt, dass der Lieferant sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (4) Von der Bestellung von Lieferungen können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorstehenden Ziffern (1) bis (3) entsprechend; wir erwerben Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

§ 15 Schiedsgericht - Gerichtsstand - Erfüllungsort - Rechtswahl

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen, daß alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der an unserem Sitz bestehenden örtlichen Industrie- und Handelskammer oder einer vergleichbaren Organisation unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.
- (2) Es bleibt den Parteien unbenommen Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für diesen Fall wird die Gerichtszuständigkeit, wie folgt, bestimmt:
 - a) Für die in **Deutschland** ansässigen, vertragschließenden Hipp-Gesellschaften, namentlich Hipp GmbH & Co. Produktion KG, Hipp GmbH & Co. Vertrieb KG und Hipp-Werk-Georg Hipp OHG, wird die Zuständigkeit der für **Pfaffenhofen/Ilm** zuständigen Gerichte vereinbart.
 - b) Für die in **Österreich** ansässigen, vertragschließenden Hipp-Gesellschaften, namentlich Hipp GmbH & Co. Export KG und HIPP Produktion Gmunden GmbH & Co. KG wird die Zuständigkeit der für **Gmunden/Oberösterreich** zuständigen Gerichte vereinbart.
 - c) Für die in **Ungarn** ansässigen Hipp-Gesellschaften, namentlich Hipp Kft., wird die Zuständigkeit der für **Hansagliget** zuständigen Gerichte vereinbart.
 - d) Für die in **Kroatien** ansässigen Hipp-Gesellschaften, namentlich Vivera d.o.o. und Hipp.do.o. wird die Zuständigkeit der für **Zagreb** zuständigen Gerichte vereinbart.
- (3) Ungeachtet vorstehender Bestimmung bleibt jede vertragschließende Hipp-Gesellschaft berechtigt, den Lieferanten auch vor den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu verklagen.
- (4) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (5) Alle Geschäfte mit dem Lieferanten unterliegen sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht dem am unter §15 Ziffer (2) und (3) definierten Gerichtsstand geltenden nationalen und europäischen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (6) Vertragssprache ist die am Gerichtsstand gemäß §15 Ziffer (2) und (3) gesprochene Amtssprache.
- (7) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

§ 16 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, daß wir personenbezogene Daten des Lieferanten speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

§ 17 Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

- (2) Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, richtet sich dieser Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

* * *

Zu § 9 (6) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Hipp-Unternehmensgruppe:

Kodex der Hipp-Unternehmensgruppe

Dieser Kodex bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Ihm zugrunde liegen internationale Standards und Richtlinien wie die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern.

I. Qualitätsstandards:

1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 765/2008 zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Ferner sind wir berechtigt, auch unangemeldet Kontrollen auf den Feldern, in den Ställen, in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

II. Umweltstandards:

Hipp hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a. Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu wählen (z. B. Risiko-Analyse, Umweltverträglichkeitsprüfung).
- b. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist hinzuwirken.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant oder Dienstleister generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften sowie dazu, Hipp bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

III. Sozial-Standards:

1. Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und -bedingungen widersprechen diesem Grundsatz.
2. Bei der Ausgestaltung unserer Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung der sozialen Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten und Dienstleister im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten:
 1. Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Hipp-Unternehmensgruppe untersagt. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen oder die national geltenden Regelungen, je nachdem, welche strenger sind.
 2. Die Beschäftigten müssen existenzsichernde Löhne und sonstige Leistungen erhalten, die den geltenden Gesetzen und/oder den angemessenen Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen, je nachdem, welche höher sind. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Alle zusätzlichen Stunden müssen auf Grundlage der geltenden Vorschriften und/oder der in der Region geltenden, angemessenen Branchenstandards, je nachdem, welches Niveau höher ist, als Überstunden bezahlt werden. Auf regelmäßiger Basis darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Beschäftigten haben Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche.
3. Das gesetzliche Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, darf in keiner Weise von den Lieferanten und Dienstleistern eingeschränkt werden.

4. Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten.
5. Der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung, körperlicher oder seelischer Nötigung ist untersagt.
6. Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten. Entsprechende Grundsätze gelten für die Unterkünfte der Beschäftigten, wenn solche zur Verfügung gestellt werden.
7. Die internationalen Menschenrechte sind zu respektieren. Die Lieferanten und Dienstleister haben im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister sicherzustellen, dass es weder direkt, noch indirekt (in vor-/nachgelagerten Bereichen), zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Beschäftigten kommt.
8. Es besteht eine Selbstverpflichtung, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption in allen Formen sowie Erpressung abzulehnen.

IV. Allgemeines

Die Lieferanten und Dienstleister und ihre Sublieferanten und Subdienstleister erklären sich damit einverstanden, dass die Befolgung dieses Verhaltenskodex kontrolliert werden kann, sei es durch die Hipp-Unternehmen selbst oder durch von Hipp beauftragte unabhängige Organisationen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex, der den Hipp-Unternehmen bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

Die Lieferanten und Dienstleister erklären sich bereit, Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen ihrerseits und seitens ihrer Sublieferanten und Subdienstleister dem beauftragenden Hipp-Unternehmen unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung möglichst mit Vorschlägen für geeignete Abhilfemaßnahmen anzuzeigen.

Um den Anforderungen von Hipp bestmöglich zu entsprechen, informiert und schult das Unternehmen seine Beschäftigten regelmäßig in geeigneter Weise.

Hipp begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000)